

Rechtliche Betreuung > Kosten

https://amtsgericht-meppen.niedersachsen.de/startseite/wir_ueber_uns/zuständigkeiten/beratungshilfe/übersicht-zu-den-kosten-im-betreuungsverfahren-243098.html

Das Wichtigste in Kürze

Bei einer rechtlichen Betreuung entstehen Gerichtsgebühren, welche die betreute Person nur bei Überschreiten bestimmter Freibeträge tragen muss. Für die Berufsbetreuung fallen bestimmte Pauschalen an, die von der betreuten Person zu tragen sind, außer sie ist mittellos. Ehrenamtliche Betreuung wird in der Regel unentgeltlich geführt und es gibt eine Pauschale als Aufwandsentschädigung. Betreuer von Mittellosen bekommen Geld vom Staat.

Gerichtsgebühren

Im: Hier hat es Änderungen gegeben: <https://www.recht.bund.de/bgbI/1/2025/109/VO.html>
Geändert wurde die Anmerkung zu Nr. 11101 KV Anlage 1 GNotKG. Der Freibetrag wurde deutlich gesenkt.

Kosten entstehen im Rahmen der [rechtlichen Betreuung](#) z.B. in Form von gerichtlichen Gebühren und als Auslagen, letztere insbesondere für das Sachverständigengutachten zu Notwendigkeit, Umfang und voraussichtlicher Dauer der Betreuung.

Seit 1.6.2025 gelten dafür **neue Regeln**:

- Die Gerichtsgebühren und Auslagen muss die betreute Person immer bezahlen, außer sie ist **mittellos** (siehe unten). Der Freibetrag von 25.000 € plus einer angemessenen Immobilie wurde **abgeschafft**.
- Die Jahresgebühr für eine dauerhafte Betreuung wurde **erhöht** und der **Freibetrag gesenkt**:
 - Freibetrag: 10.000 € plus eine angemessene Immobilie nach den Regeln zum Schonvermögen der Sozialhilfe, Näheres unter [Sozialhilfe > Vermögen](#)
 - Jahresgebühr bei Vermögen über dem Freibetrag: pro Jahr der Betreuung 11,50 € für jede angefangenen 5.000 €, aber mindestens 230 €

Diese Regeln gelten allerdings weiter:

- Bei Betreuung ohne Vermögenssorge ist die Gebühr auf höchstens 300 € begrenzt.
- Bei Betreuungen für weniger als 3 Monate fallen nur 100 € an.

Im: Aus den Sätzen habe ich ohne Markierung Gliederungspunkte gemacht.

Mittellosigkeit der betreuten Person

Mittellosigkeit liegt vor, wenn die betreute Person die Vergütung und die Aufwandsentschädigung bzw. etwaige Vorschüsse für den Betreuer aus ihrem **einzusetzenden Vermögen** nicht, nur zum Teil oder nur in Raten begleichen kann. Eingesetzt werden muss Vermögen oberhalb des sog. Schonvermögens der Sozialhilfe, Näheres unter [Sozialhilfe > Vermögen](#).

Einkommen muss die betreute Person seit 1.1.2023 **nicht** mehr einsetzen.

Rechtsgrundlage: § 1880 BGB

- Quelle dafür, dass es für "die Feststellung, ob der Betreute mittellos oder vermögend ist, ist auf den Zeitpunkt der Entscheidung in der letzten Tatsacheninstanz" ankommt: BGH, Beschluss vom 7. Juli 2021, Az.: XII ZB 106/18 in <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&nr=121636&pos=11&anz=614&Blank=1.pdf>
- Quelle dazu, dass Einkommen zur Entlastung der Gerichte nicht mehr berücksichtigt wird: https://opus.bsz-bw.de/hsf/frontdoor/deliver/index/docId/2390/file/Weinert_Marieke-Diplomarbeit.pdf S. 22 unten ff. (das steht auch in der Gesetzesbegründung!)

Merkel Im 11/25 (stehen lassen): Infos dazu weglassen, wann aus Einkommen Vermögen wird oder warum die Ratenzahlung in § 1880 BGB immer noch steht, obwohl Einkommen jetzt nicht mehr zählt. Grund: Wir haben keinen Zugriff auf BGB Kommentare und das betanet soll nicht so sehr in die Tiefe gehen.

Gebühren für Berufsbetreuer

Im: Das ändert sich alles zum 1.1.2026:

Quelle <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/109/VO.html>

Weitere Quelle (übersichtliche Leseversion):

https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Buchshop/Fachbuecher/Betreuervergütungsgesetz_VBVG_2026.pdf

Im habe in den In-Kommentaren jeweils eine Version für die Zeit ab dem 1.1.2026 vorbereitet.

Berufsbetreuer erhalten verschiedene Pauschalen für die Vergütung und als Aufwendungsersatz. Höhere Aufwendungen können sie gesondert geltend machen und sich dafür einen Vorschuss oder Ersatz holen. Die Höhe der Pauschale ist zum einen abhängig von den Kenntnissen des Betreuers (ohne besondere Kenntnisse, abgeschlossene Ausbildung oder Studium), zum anderen von den Umständen der Betreuung:

- Dauer der Betreuung
- Gewöhnlicher Aufenthaltsort des Betreuten (stationäre Einrichtung, gleichgestellte ambulant betreute Wohnform oder andere Wohnform)
- Vermögensstatus des Betreuten (mittellos oder nicht mittellos)

Ab 1.1.2026 gelten dann **neue Regeln** für die Betreuungsvergütung, z.B. gibt es dann nur noch 2 statt 3 Ausbildungsstufen und nur noch 2 statt 5 Stufen für die Dauer der Betreuung.

Derzeit kommen besondere Pauschalen zu den Fallpauschalen hinzu, wenn z.B. hohes Geldvermögen über 150.000 € und/oder nicht selbstbewohnte Immobilien verwaltet werden müssen. Diese besonderen Pauschalen fallen zum 1.1.2026 weg.

Version ab 1.1.2026:

Berufsbetreuer erhalten verschiedene Pauschalen für die Vergütung und als Aufwendungsersatz. Höhere Aufwendungen können sie gesondert geltend machen und sich dafür einen Vorschuss oder Ersatz holen. Die Höhe der Pauschale hängt von folgenden Umständen ab:

- Hat der Betreuer ein Hochschulstudium oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen?

- Lebt die betreute Person in einer stationären Einrichtung?
- Dauert die Betreuung schon länger als 12 Wochen?
- Ist die betreute Person mittellos?

Besonderheiten bei Mittellosigkeit

Ist die betreute Person mittellos (siehe oben unter „Mittellosigkeit der betreuten Person“), kommt der Staat für die Kosten des Berufsbetreuers auf. Hierfür muss die Mittellosigkeit vom Betreuungsgericht festgestellt werden. Die betreute Person ist verpflichtet, Auskünfte über ihr Vermögen zu erteilen. Ändert sich die Vermögenssituation, kann der Staat unter gewissen Voraussetzungen Regressansprüche geltend machen. Das bedeutet, der Staat holt sich das Geld von der betreuten Person zurück.

Nach dem Tod der betreuten Person müssen die Erben ggf. aus dem Nachlass dem Staat die Betreuungsvergütung erstatten, denn was vor dem Tod Schonvermögen war, ist es nach dem Tod nicht mehr.

Im: Daran ändert sich nichts zum 1.1.26

Quellen:

https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/10-leistungs-und-regressfragen-im-betrueungsrecht-d-der-regress-und-die-erbenhaftung-1836e-abs1-s2-bgb-1881-bgb-nf_idesk_PI17574_HI15035841.html, Rz.: 37
<https://www.erbrecht-ratgeber.de/erbrecht/erbschaft/haftung-betreuerverguetung.html>

Pauschalen für Berufsbetreuer

Hier beispielhafte Pauschalen für einen Berufsbetreuer mit abgeschlossener Ausbildung:

Dauer der Betreuung	Aufenthalt	Vermögensstatus	Höhe der monatlichen Pauschale
0-3 Monate	Stationäre Einrichtung, gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	mittellos	241 €
		nicht mittellos	249 €
0-3 Monate	Andere Wohnform	mittellos	258 €
		nicht mittellos	370 €
...			
Ab dem 25. Monat	Stationäre Einrichtung, gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	mittellos	78 €
		nicht mittellos	96 €
Ab dem 25. Monat	Andere Wohnform	mittellos	130 €
		nicht mittellos	161 €

Eine Übersicht mit allen Pauschalen sortiert nach den oben genannten Kriterien kann in der Anlage des Betreuervergütungsgesetzes unter www.gesetze-im-internet.de/vbvg_2023/anlage.html eingesehen werden.

Im: Hier die Neue Version für die Zeit ab 1.1.2026 (Umbau in mehrere kleine Tabellen nach dem 1.1.25 ist möglich aber nicht nötig):

Diese Pauschalen fallen pro Monat an:

Nicht mittellos (Ü3)

Mit Hochschulabschluss oder vergleichbarem Abschluss (Ü4)

Stationäre Einrichtung:

- In den ersten 12 Monaten: 305 €
- Danach: 155 €

Andere Wohnform:

- In den ersten 12 Monaten: 427 €
- Danach: 250 €

Ohne Hochschulabschluss oder vergleichbarem Abschluss (Ü4)

Stationäre Einrichtung:

- In den ersten 12 Monaten: 233 €
- Danach: 115 €

Andere Wohnform:

- In den ersten 12 Monaten: 325 €
- Danach: 192 €

Mittellos (Ü3)

Mit Hochschulabschluss oder vergleichbarem Abschluss (Ü4)

Stationäre Einrichtung:

- In den ersten 12 Monaten: 275 €
- Danach: 130 €

Andere Wohnform:

- In den ersten 12 Monaten: 324 €
- Danach: 190 €

Ohne Hochschulabschluss oder vergleichbarem Abschluss (Ü4)

Stationäre Einrichtung:

- In den ersten 12 Monaten: 208 €
- Danach: 98 €

Andere Wohnform:

- In den ersten 12 Monaten: 247 €
- Danach: 144 €

Kosten ehrenamtlicher Betreuung

Eine ehrenamtliche Betreuung wird grundsätzlich unentgeltlich geführt. Wenn die betreute Person nicht mittellos ist und der Umfang oder die Schwierigkeit der Betreuung es rechtfertigen, kann das Betreuungsgericht eine angemessene Vergütung bewilligen. Die Höhe richtet sich nach dem Einzelfall.

Der ehrenamtliche Betreuer hat neben der Vergütung, oder wenn keine Vergütung gezahlt wird, Anspruch auf eine Aufwandspauschale von jährlich 425 € inkl. Mehrwertsteuer.

Im: Ab 2026 sind es dann 450 €.

Quelle: <https://www.cfmueller.de/97205.htm>

Rechtsgrundlage: § 1878 Abs. 1 BGG wird geändert:

<https://www.recht.bund.de/bgb1/1/2025/109/VO.html>, Artikel 4: "§ 1878 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „17fachen“ durch die Angabe „18fachen“ ersetzt."

Also errechnet sich die Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuung ab 1.1.26 so:

18 x 25 (= Höchstbetrag Zeugenentschädigung für 1 Stunde versäumte Arbeitszeit nach § 22 JVEG)

Möchte der Betreuer höhere Aufwendungen erstattet bekommen oder dafür einen Vorschuss haben, muss er für alle Aufwendungen Belege einreichen.

Der ehrenamtliche Betreuer einer **mittellosen** Person (siehe oben unter „Mittellosigkeit der betreuten Person“) bekommt die Aufwandspauschale oder die Erstattung des tatsächlichen Aufwands bzw. einen Vorschuss für die Aufwendungen auf Antrag vom Staat.

Wer hilft weiter?

- Rechtspfleger bei den Betreuungsgerichten
- Betreuungsbehörden (Betreuungsstellen) bei der Kreis- oder Stadtverwaltung
- Betreuungsvereine, die häufig bei Wohlfahrtsverbänden angesiedelt sind

Verwandte Links

[Rechtliche Betreuung](#)

[Rechtliche Betreuung > Verfahren und Ablauf](#)

[Betreuungsverfügung](#)

Rechtsgrundlagen: § 23 Nr. 1, § 8 GNotKG i.V.m. Anlage 1 Nr. 11100 bis 11103 KV GNotKG - § 7 bis 19 VBVG - §§ 1875 bis 1881 BGB